

## **BMF: Berücksichtigung von Beitragsrückerstattungen von Krankenversicherungen**

Gemäß BMF-Schreiben vom 13.09.2010 zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen mindern Beitragsrückerstattungen die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge des Jahres, in dem die Beitragsrückerstattung zufließt.

Krankenversicherungsbeiträge waren bis einschließlich zum Veranlagungszeitraum 2009 nur begrenzt im Rahmen eines gesetzlich festgelegten Höchstbetrags als Sonderausgaben abzugsfähig. Beitragsrückerstattungen von Krankenversicherungen hatten daher in der Regel keinerlei steuerliche Auswirkungen. Seit dem Veranlagungszeitraum 2010 sind hingegen Beiträge zur Basiskrankenversicherung in voller Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig. Daher mindern Beitragsrückerstattungen nunmehr unmittelbar die im jeweiligen Veranlagungszeitraum abziehbaren Sonderausgaben.

Eine Verrechnung der Beitragsrückerstattung von Krankenversicherungsbeiträgen aus dem Jahr 2009 mit den abziehbaren Vorsorgeaufwendungen des Jahres 2010 sollte daher nicht ohne weiteres möglich sein. Denn die bis einschließlich 2009 geleisteten Krankenversicherungsbeiträge sind aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen nicht mehr mit den ab dem Veranlagungszeitraum 2010 geleisteten Beiträgen vergleichbar. Die Beitragsrückerstattungen für 2009 sollten daher im Jahr der Entstehung, mithin im Veranlagungszeitraum 2009, berücksichtigt werden. Dies sollte dem Finanzamt gegenüber entsprechend erklärt werden.

### **Fundstelle**

BMF, Schreiben vom 13.09.2010, [IV C 3 - S 2222/09/10041](#), [IV C 5 - S 2345/08/0001](#)

### **Ihr Ansprechpartner**

[Peter Mosbach](#) | Düsseldorf

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.